

Wirtschaftsprüfung
Steuerberatung
Outsourcing
Interimsservice
Rechtsberatung
Unternehmensberatung



www.coffra.de

Editorial

Die Stunde der Wahrheit



Lieber Leser,
der neue französische Staatspräsident hat die gewünschte Mehrheit für seine Regierungspolitik bei der Mitte Juni stattgefundenen zweiten und definitiven Wahlrunde erhalten. Nun können seine Pläne, die sich im Wahlkampf teilweise sehr unrealistisch und zumindest unökonomisch anhörten, zur Umsetzung kommen. Er allein trägt nun hierfür die Verantwortung.

Die Suche nach sehr kurzfristigen Einnahmequellen hat begonnen. Die Wiedereinführung der alten Tarife bei der Vermögensteuer, eine substanzielle Erhöhung der Einkommensteuersätze, eine zusätzliche Dividendenbesteuerung von 3%, ...geben nur einen kleinen Vorgeschmack. Ein noch für Anfang Juli geplantes Nachtragshaushaltsgesetz 2012 wird sicherlich weitere erhebliche Steuerbelastungen einführen.

Aber die Erhöhungen auf der Einnahmenseite können nicht die bereits festgestellten Lücken im Budget (bisher ca. 10 Mrd. €), die sich sicherlich durch die Konjunktüreintrübung noch vergrößern werden, ausgleichen.

Frankreich muss sparen – der angekündigte absolute Ausgabenstopp für die nächsten drei Jahre ist der erste Schritt. Das Haushaltsdefizit für 2012 soll um jeden Preis bei 4,5% gehalten werden,

um für 2013 die Maastricht-Kriterien von 3% zu erreichen.

Es wird für die französische Regierung sehr schwierig werden, diese Ziele zu erreichen. Das staatliche Statistikamt („INSEE“) hat das Wachstum für 2012 auf nur noch 0,4% heruntergeschraubt. Die Arbeitslosenzahlen steigen weiterhin – größere Werksschließungen, z.B. in der Automobilindustrie bei PSA, unterstreichen nur noch diese Tendenz.

Aber vielleicht kann gerade eine sozialistische Regierung unpopuläre Maßnahmen besser durchsetzen. Beispiele hierfür gibt es ja.

Die Franzosen werden dieses Jahr mit gemischten Gefühlen in den Urlaub fahren. Es bleibt zu hoffen, dass der notwendige Druck auch richtig angenommen wird.

Wir wünschen Ihnen eine angenehme Urlaubszeit und werden Ihnen Anfang September wieder über die Situation, über wirtschaftliche Neuigkeiten und über rechtliche sowie steuerliche Veränderungen in Frankreich berichten.

Ihre DiagnosticNews-Redaktion

Dr. Kurt Schlotthauer

kschlotthauer@coffra.fr

Handelsrecht

Fehlende Hauptversammlung innerhalb der Sechsmonatsfrist

Wegfall eines Straftatbestandes

Bisher wurde die Nichtabhaltung einer Hauptversammlung bei GmbHs („SARL“) und AGs („SA“) als Straftatbestand behandelt. Das Handelsgesetzbuch sah hierfür eine Gefängnisstrafe von maximal sechs Monaten und eine Geldstrafe bis zu 9.000 € gegenüber dem Leitungsorgan der Gesellschaft vor. Durch das Vereinfachungsgesetz vom 22. März 2012 („loi relative à la simplification du droit“) wurde der Strafcharakter dieser Unterlassung aufgehoben.

Nebenbei: Der französische Abschlussprüfer („commissaire aux comptes“) ist

damit auch von seiner Anzeigepflicht im Falle einer Nichtabhaltung der Hauptversammlung beim Staatsanwalt entbunden. Hingegen ist es weiterhin unter Strafe gestellt, wenn der Präsident den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht nicht dem obigen Gremium zur Genehmigung vorlegt.

Eine fehlende Hauptversammlung kann jedoch jederzeit von jedem Gesellschafter im Rahmen einer Klage beim Präsidenten des Handelsgerichts beantragt werden, der unter Anordnung einer Geldauflage die Vollziehung erzwingen kann.

Steuerrecht

Erhöhung des Körperschaftsteuersatzes für größere Unternehmen

Einbeziehung der Umsätze von ausländischen Filialen der Gruppe

Für Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als 250 Mio. € wurde eine Sonderabgabe von 5% auf den bestehenden Körperschaftsteuersatz von 33,3% (neuer Satz damit 34,9%) eingeführt. Es handelt sich um eine zeitlich begrenzte Maßnahme für die Geschäftsjahre 2011 bis 2012. Die herangezogene Umsatzbasis errechnet sich auf den in Frankreich realisierten Vorgängen einschließlich der Umsätze der ausländischen unselbständigen Niederlassungen („succursales“). Ebenso wird im Falle einer französischen Organschaft („intégration fiscale“) der Gesamtumsatz des Organkreises herangezogen.

Für französische Niederlassungen von ausländischen Gruppen gilt die gleiche

Regelung in umgekehrter Richtung. Soweit ihre Umsätze in Frankreich die Schwelle von 250 Mio. € nicht erreichen, aber dies durch Hinzurechnung der ausländischen Umsätze erfüllt wird, ist die Erhöhung des französischen Körperschaftsteuersatzes zwingend. Natürlich erfolgt die Besteuerung nur auf dem Ergebnis der französischen Niederlassung.

Diese Regelung kann damit für alle auch noch so unbedeutenden steuerpflichtigen französischen Niederlassungen deutscher Gruppen, die ein entsprechendes Umsatzvolumen realisieren, zur Anwendung kommen.

Arbeitsrecht

Unverhältnismäßig lange Probezeitdauer

Spätere Funktion – entscheidende Kriterien

Der Kassationsgerichtshof nahm erneut mit Urteil vom 10. Mai 2012 zu der Frage der Dauer der Probezeit Stellung. In der obigen Entscheidung kam er zu dem Ergebnis, dass sechs Monate Probezeitdauer vor der definitiven Einstellung eines Verkaufsassistenten als unverhältnismäßig lang, insbesondere in Anbetracht seiner späteren Funktion erscheine.

Es ist daran zu erinnern, dass durch das neue Gesetz vom 25. Juni 2008 des Arbeitsrechtes legale Begrenzungen für die Probezeiten von Arbeitnehmern festgelegt wurden und zwar: zwei Monate für Arbeiter und Angestellte, drei Monate für die Mitarbeiter der Kategorie „Agent de Maîtrise“ und Techniker und vier Monate für leitende Angestellte

(„cadres“). Durch spezifische Branchenabkommen kann die obige Probezeit einmal verlängert werden.

Längere Probezeiten, die vor Inkrafttreten des vorgenannten Gesetzes bestanden, haben weiterhin ihre Gültigkeit, soweit es sich um eine vernünftige Dauer im Hinblick auf das internationale Abkommen Nr. 158 handelt. Der Arbeitgeber muss deshalb jedes Mal, wenn er eine längere Probezeit als die gesetzlich vorgesehene ansetzt, diese unter dem Blickwinkel der Angemessenheit, im Hinblick auf die auszuübende Funktion des Kandidaten sowie unter Berücksichtigung der Forderungen des internationalen Abkommens Nr. 158 überprüfen.

Bilanzrecht

Abschreibungsfähigkeit von Archivphotos

Bilder von Modeschauen sind abschreibungsfähige Wirtschaftsgüter

Im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung wurde die Abschreibungsfähigkeit von Archivphotos, die von dem Gesellschafter des geprüften Unternehmens im Verlaufe von dessen Photographenkarriere zusammengetragen worden waren, abgelehnt.

Die Steuerverwaltung erachtete in Anbetracht des professionellen Renommées des Gesellschafters, des künstlerischen Wertes der von ihm gemachten Photos sowie der Berühmtheit seiner Photomodelle, dass die Archivbildersammlung kein abschreibungsfähiges, immaterielles Anlagegut darstellen würde.

Diese Analyse wurde von der Berufungsinstanz, dem Verwaltungsgerichtshof

(„Cour administrative“), Paris, mit Urteil vom 20. Januar 2012 verworfen.

Die „Cour administrative“ führte als Begründung hierzu aus, dass die Rechte an den Photoclichés an verschiedene Modezeitschriften abgetreten wurden, die sie zur Illustration ihrer Artikel nutzten. Die Nachfrage nach den Photos würde während der ersten 15 Tage nach den Modeschauen stark ansteigen und danach auch wieder schnell in Vergessenheit geraten. Aufgrund dieser Tatsache, der Kurzlebigkeit und des begrenzten Interesses der Kunden, handele es sich um abschreibungsfähige Wirtschaftsgüter, deren positive Auswirkung auf die Ertragsseite des Unternehmens zeitlich limitiert sei.

Steuerrecht

Keine Abschreibung von Baugenehmigungen

Bestätigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung

Ein Recht auf Bebauung eines Grundstückes, das im Rahmen eines Baupachtvertrages erworben wurde, kann nicht abgeschrieben werden. Dabei ist es unerheblich, ob das Bauvertragsrecht mit dem Grundstück verbunden war oder nicht. In gleicher Weise werden solche Rechte behandelt, die von einem Grundstücksplaner gekauft wurden. Nach Beendigung des Bauvorhabens bleibt die Baugenehmigung losgelöst von der durchgeführten Baukonstruktion wertmäßig erhalten. Auch im Falle eines Abrisses der Immobilie ergibt sich dadurch keine automatische Wertminderung des Bauvertragsrechtes.

Als Ergebnis ist somit festzuhalten, dass die Bauvertragsrechte, unabhängig von der Nutzung der durch sie ermöglichten Baukonstruktionen, sich nicht wertmäßig vermindern und damit auch keiner planmäßigen Abschreibung unterworfen werden können. So das Urteil des obersten Verwaltungsgerichtshofes („Conseil d'Etat“) vom 8. Februar 2012.

Damit wurde die bestehende höchstrichterliche Rechtsprechung bestätigt. In der obenstehenden Entscheidung wurde das Abschreibungsverbot auch auf das erworbene Recht hinsichtlich der Schaffung einer größeren Grundfläche (z. B. doppelstöckige Bauweise) ausgedehnt.

Arbeitsrecht

Einsatz eines eigenen Abhörgeräts durch den Mitarbeiter

Beschränktes Eingriffsrecht des Arbeitgebers

Ein Arbeitnehmer zeichnete heimlich die Gespräche von Kollegen mit seinem eigenen Diktaphongerät auf. Dies wurde vom Arbeitgeber entdeckt und in dessen Abwesenheit abgehört. Der schädigende Mitarbeiter wurde daraufhin wegen schweren Fehlverhaltens entlassen.

Das Berufungsgericht bestätigte die Rechtmäßigkeit dieser Entscheidung. Es machte hierzu u. a. geltend, dass der Arbeitgeber berechtigt sei, ein eingeschaltetes Abhörgerät eines Mitarbeiters auch in dessen Abwesenheit, aber unter anwesenden Zeugen abzuhören. Das Verhalten des Arbeitnehmers, der eine leitende Position im Unternehmen einnahm, hätte zu einem Klima des Misstrauens und des Herumschnüffels in der Gesellschaft geführt und sei deshalb sehr schädlich für sie gewesen.

Der Kassationsgerichtshof schließt sich dieser Begründung nicht an. Seiner Ansicht nach dürfe ein Arbeitgeber die Aufzeichnungen eines Arbeitnehmers, die dieser mit seinem eigenen Diktaphongerät durchführe, nicht in dessen Abwesenheit abspielen lassen. Der oberste Gerichtshof verneint mit dieser

Entscheidung aber nicht grundsätzlich das Eingriffsrecht des Arbeitgebers, sondern schränkt es nur ein. Entscheidend im vorliegenden Urteil war die Tatsache, dass der Arbeitnehmer beim Abspielen der heimlichen Aufzeichnungen nicht anwesend war und sich somit zu den umstrittenen Vorgängen auch nicht verteidigen konnte. Das so gewonnene Beweisstück war, so der „Cour de Cassation“ mit seiner Entscheidung vom 23. Mai 2012, nicht rechtmäßig erlangt und konnte deshalb auch nicht vor Gericht geltend gemacht werden.

Es ist noch darauf hinzuweisen, dass sich im obigen Sachverhalt das Diktaphongerät auf dem Schreibtisch des Arbeitnehmers befand und eingeschaltet war. Ganz anders wäre nämlich zu entscheiden gewesen, wenn das Gerät z. B. in der Handtasche oder der Jacke des Mitarbeiters gefunden worden wäre. Für einen solchen Tatbestand liegt eine eindeutige Rechtsprechung vor, die einen Eingriff des Arbeitgebers gegen den Willen des Betroffenen kategorisch ablehnt.

Handelsrecht

Abtretung eines mit Mängeln behafteten Pachtvertrages

Kein Regressanspruch gegenüber dem Eigentümer des Pachtgegenstandes

Folgender Sachverhalt lag der Entscheidung des Kassationsgerichtshofes vom 14. Februar 2012 zugrunde: Ein Eigentümer verpachtete ein Geschäftslokal an einen Gewerbetreibenden, der in der Folge seinen gesamten Geschäftsbetrieb einschließlich des Pachtvertrages („fonds de commerce“) verkaufte. Das Geschäftslokal erwies sich als nicht konform mit den gesetzlichen Vorschriften. Der Aufkäufer verklagte deshalb den Verkäufer aus Mängelhaftung auf Rückgängigmachung des Vertrages. Der Verkäufer wiederum forderte vom Eigentümer, dem Verpächter des Geschäftslokals, hierfür Schadensausgleich.

Das angerufene Gericht stellte fest, dass der Pachtvertrag, der ein wesentliches Element des verkauften Gewerbebetriebes darstellte, mit einem Mangel behaftet war. Es fehlte nämlich eine notwendige verwaltungsrechtliche Genehmigung, um in dem verpachteten Geschäftslokal eine gewerbliche Aktivität ausüben zu können. Der Verpächter hätte aber diese Genehmigung vor Abschluss des Pachtvertrages einholen müssen. Für sein Unterlassen und die sich daraus ergebenden Folgen wäre er deshalb verantwortlich und schadensersatzpflichtig.

Das Gericht entschied deshalb die Aufhebung des Verkaufes des Geschäftsbetriebes und verurteilte sowohl den Verpächter (Eigentümer des Geschäftslokals) als auch den Verkäufer gesamtschuldnerisch zur Rückzahlung des Kaufpreises. Es rechtfertigte seine Entscheidung mit der Tatsache, dass der Verpächter zu dem Schaden des Erwerbers in gleicher Weise wie der Veräußerer des Gewerbebetriebes beigetragen habe.

Der angerufene Kassationsgerichtshof revidierte die obige Entscheidung teilweise: Die Rückzahlung des Kaufpreises könne nicht dem Eigentümer (Verpächter) angelastet werden. Hierzu sei nur der Verkäufer verpflichtet.

Handelsrecht

Garantieaktien von Aufsichtsräten

Übertragung durch einen Leihvertrag

Die Statuten von französischen Aktiengesellschaften sehen oft vor, dass die Mitglieder der Verwaltungs-, bzw. Aufsichtsräte im Besitz zumindest einer Aktie sein müssen. Diese Regelung war bis zum 31. Dezember 2008 gesetzlich vorgeschrieben.

Im Rahmen eines speziellen Leihvertrages („prêt de consommation“) können dem interessierten Verwaltungsratsmitglied die erforderlichen Aktien kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Nach der Rechtsprechung des Kassationsgerichtshofes, Urteil vom 15. November 2011, erlangt das Mitglied aber erst mit Eintragung der Aktienüber-

tragung im Aktienkonto der Gesellschaft die definitive Eigentümerstellung.

In dem zugrundeliegenden Leihvertrag können die Modalitäten, die Rechte und Pflichten des Leihnehmers, wie z. B. die Laufzeit des Vertrages, eine eventuelle Rückerstattung der Dividende etc., geregelt werden.

Soweit das Verwaltungs-, bzw. Aufsichtsratsmitglied zum Zeitpunkt seiner Bestellung nicht Eigentümer der statutarisch vorgeschriebenen Aktien ist, wird er von Amtswegen als ausgeschieden betrachtet. Zur Regularisierung dieser Situation gewährt ihm das Gesetz eine Frist von sechs Monaten.

Handelsrecht

Zinsen auf Zahlungsüberschreitungen

Pauschale für Beitreibungskosten

Zur Erinnerung: Die gesetzlichen Zahlungsfristen in Frankreich betragen 60 Tage nach Rechnungserstellung oder 45 Tage ab Monatsende. Noch bestehende Sonderbranchenabkommen sehen weiterhin längere Zahlungsfristen vor. Soweit diese Fristen überschritten werden, fallen die auf den Rechnungsformularen angegebenen Verzugszinsen an. Als Zinssatz wird von dem Refinanzierungssatz der BCE ausgegangen, der um zehn Punkte erhöht werden darf.

Ab dem 1. Januar 2013 werden aus Vereinfachungsgründen für Zahlungsüberschreitungen im ersten Halbjahr der zum 1. Januar geltende Satz der BCE und für solche des zweiten Halbjahres der am 1. Juli bestehende Satz herangezogen.

Des Weiteren sieht die neue Regelung vor, dass ab dem obigen Zeitpunkt der Gläubiger pauschal eine Entschädigung für die Beitreibungskosten der überfälligen Forderungen geltend machen

kann. Der absolute Betrag ist noch per Dekret festzulegen. Er ist dann auf dem Rechnungsformular und in den Geschäftsbedingungen anzugeben. Die europäische Richtlinie sieht einen Mindestbetrag pro Rechnung von 40 € vor. Soweit die gesetzliche Mahnungskostenpauschale im Einzelfall nicht ausreicht, können die darüber hinausgehenden Kosten zusätzlich eingefordert werden.

Handelsrecht

Pachtvertrag und Wettbewerbsverbot

Begrenzung der Klausel

Folgender Sachverhalt lag dem Urteil des Kassationsgerichtshofes vom 15. Februar 2012 zugrunde: Im Rahmen eines Pachtvertrages – die gepachtete Immobilie befand sich in einer Geschäftszone, in der unterschiedliche Automobilaktivitäten ausgeübt wurden – verpflichtete sich der Pächter, seine Geschäftstätigkeit auf den Verkauf sowie die Montage von Auspuffanlagen und Stoßdämpfern zu beschränken. Der Verkauf und die Montage von Reifen wurden ausgeschlossen.

Auf diese Vertragsklausel sich abstützend, verweigerte der Verpächter die teilweise Aufgabe der Spezialisierung des Pächters, der seine Geschäfte auch auf Reifen ausdehnen wollte.

Das Vorgericht gab der Klage des Verpächters Recht: Die Erweiterung der Aktivität des Pächters stelle einen Verstoß gegen das von ihm eingegangene Wettbewerbsverbot dar.

Der Kassationsgerichtshof widersprach dieser Ansicht: Um eine teilweise Entspezialisierung verweigern zu können, hätte der Verpächter den komplementären Charakter der erweiterten Geschäftstätigkeit zu der bisherigen widerlegen müssen. Der Verpächter könne sich nicht hinter einer Wettbewerbsverbotsklausel, die im Pachtvertrag enthalten sei, verschanzen. Eine solche Klausel könne nicht dazu führen, dem Pächter die Aufgabe der Spezialisierung zu verbieten.

Steuerrecht

Mehrwertsteuerrückerstattung auf unbezahlte Forderungen

Formvorschriften bei Liquidation des Kunden

Die Rückerstattung der abgeführten Mehrwertsteuer auf einen unbeglichen geblichen Rechnungsbetrag obliegt einem strengen Formalismus. Sie ist nur zulässig, wenn zuvor eine entsprechend abgeänderte Rechnung an den säumigen Schuldner versandt wird. Diese Vorgabe ist selbst dann zu erfüllen, wenn über das Vermögen des Kunden (Schuldners) die Liquidation angeordnet wurde. So wurde es wiederum durch das Urteil des obersten Steuergerichts („Conseil d'Etat“) vom 4. März 2012 bestätigt.

Zur Erinnerung sei angemerkt, dass in der Praxis dem zahlungsunfähigen Schuldner keine abgeänderte Rechnung zuzusenden ist. Um die Mehrwertsteuer zurückfordern zu können, genügt vielmehr die Übermittlung einer Kopie der ursprünglichen Rechnung mit dem Vermerk: „Die Rechnung ist in Höhe eines Betrages von X € einschließlich der Vorsteuer in Höhe von Y € unbezahlt geblieben und kann deshalb nicht abgezogen werden.“ Damit sind die Anforderungen des Artikels 272 des Steuergesetzbuches („CGI“) erfüllt.

Im Falle eines abgeschlossenen Liquidationsverfahrens – wobei die Löschung des Schuldners im Handelsregister bereits vollzogen ist – sieht die Steuerverwaltung von jeglichem Formalismus ab. Die Zusendung einer berechtigten Rechnung ist nicht mehr erforderlich. Ein solcher Tatbestand lag aber der obigen Entscheidung nicht zugrunde.

Zu COFFRA

COFFRA ist eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, die sich seit über 30 Jahren auf die Betreuung von Niederlassungen internationaler Unternehmen in Frankreich spezialisiert hat.

Besonders für deutsche Unternehmen mit Engagement in Frankreich bietet Coffra einen hoch qualifizierten, deutschsprachigen Service, der Wachstum und Erfolg auf diesem teilweise schwierigen Auslandsmarkt möglich macht.

Frankreich ist nach wie vor der größte Exportmarkt Deutschlands, aber leider nicht immer leicht verständlich. Komplexe Strukturen in der Verwaltung, Unterschiede in der Rechtspflege, in der Steuer- und Sozialgesetzgebung und eine in vielen Bereichen unterschiedliche Mentalität stellen häufig Hürden dar, die einem entscheidenden Erfolg eines deutschen Unternehmens in Frankreich im Wege stehen können. Das gilt besonders für die Vorbereitung zum Markteintritt, aber auch für das Wachstum bereits etablierter Unternehmen.

COFFRA gibt Ihnen hier die entscheidende Hilfestellung. Die Mitarbeiter (Auditors, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Rechtsanwälte) verfügen über eine tiefe Sachkenntnis auf ihrem jeweiligen Spezialgebiet und langjährige Erfahrung mit den unterschiedlichen Mentalitäten und Verhaltensweisen in Deutschland und Frankreich. Die Kommunikation erfolgt in der Sprache, in der Sie sich als Mandant sicher fühlen – wahlweise in Deutsch, Französisch oder Englisch.

Das vertrauensvolle, persönliche Gespräch zwischen COFFRA und Ihnen ist die Grundlage für reibungslose Kommunikation und effiziente Zusammenarbeit. Deshalb steht Ihnen im COFFRA Team immer Ihr persönlicher, verantwortlicher Gesprächspartner zur Verfügung, der Ihre Interessen zu seinen eigenen macht.

Dieses persönliche Engagement hat COFFRA zu einem erfolgreichen Beratungsunternehmen werden lassen. Das Unternehmen startete im Jahr 1985; die Beratungstätigkeit und das Frankreich-Engagement des Gründers und Seniorpartners, Dr. Kurt Schlotthauer, begann bereits 1972. Heute umfasst das COFFRA Team mehr als 140 Mitarbeiter und betreut rund 650 Unternehmen in Frankreich, Deutschland und Europa.

Mehr zu COFFRA finden Sie auf unserer Webseite www.coffra.de.

Legal Disclaimer

Der Inhalt dieser Publikation stellt weder eine individuelle Auskunft, Beratung oder Empfehlung, einen dementsprechenden Rat noch ein Gutachten dar. Wir übernehmen dafür keinerlei Haftung.

Der Veröffentlichung dieser Informationen liegt kein rechtsgeschäftlicher Wille zugrunde und deren Nutzung führt zu keinerlei Vertragsverhältnis. Gleiches gilt auch für die integrierten Angebote, weitere Informationen oder Publikationen anzufordern.

Obwohl wir bei Ermittlung und Auswahl der Informationen um höchste Sorgfalt bemüht sind, übernehmen wir keine Gewähr für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität.

Sollten Sie auf Basis dieser Informationen eine geschäftliche Entscheidung treffen wollen, lassen Sie sich bitte zuvor von uns beraten, damit Ihre individuellen Begleitumstände in die Entscheidungsfindung einfließen können.

Paris, im Juli 2012